

Amtsblatt

für die Gemeinde Hoppegarten

mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe



14. Jahrgang, Ausgabe 05/2016, 08. August 2016

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Seite 2 Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 20.07.2016
 - öffentlicher Teil –
- Seite 2 - 3 Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 02.08.2016
 - öffentlicher Teil –
- Seite 4 - 6 Satzung für die Nutzung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für kommunale
 Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten
- Seite 7 - 8 Bebauungsplan „Recyclinganlage Alter Feldweg“ der Gemeinde Hoppegarten

NICHTAMTLICHER TEIL

- Seite 8 Der Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland informiert
- Seite 9 Öffentliche Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“
 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

I Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 20.07.2016 – öffentlicher Teil –

AN 080/2016/14-19

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Hoppegarten die Möglichkeit der Einrichtung eines Wochenmarktes mit regionalen ländlichen Produkten prüft.

Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt

3 x ja; 18 x nein; 4 x enth.

AN 081/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Errichtung von mehreren Jugendtreffpunkten im Gemeindegebiet. Die Verwaltung der Gemeinde Hoppegarten wird mit der Prüfung geeigneter Standorte in der Gemeinde (auch unter Bezugnahme der Drucksache AN 047/2015/14-19) und der entsprechenden Kostenschätzung beauftragt.

Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt

4 x ja; 15 x nein; 6 x enth.

DS 177/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Auftragsvergabe für Leistungen der Unterhaltspflege der Grünanlagen in der SEW im OT Hönow an den Bieter Nr. 8.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

17 x ja; 5 x nein; 3 x enth.

DS 180/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Auftragsvergabe für ein neues Feuerwehrfahrzeug Mittleres Löschfahrzeug (MLF) in drei Losen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

17 x ja; 3 x nein; 5 x enth.

II Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 02.08.2016 – öffentlicher Teil –

DS 167/2016/14-19

Abwägung und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan "Bollensdorfer Weg / B1 - Teilbereich Nord"

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt:

1. die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Einwendungen und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans „Bollensdorfer Weg / B1 – Teilbereich Nord“ gemäß der beigefügten Unterlage (Anlage 01, Stand 27.05.2016) abzuwägen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger und die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, vom Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

2. gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan "Bollensdorfer Weg / B1 – Teilbereich Nord" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (Stand 27.05.2016, Anlage 02) als Satzung. Die Begründung mit Umweltbericht (Stand 27.05.2016, Anlage 03) wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

3. Der mit den Vorhabenträger des Baugrundstückes Flur 5, Flurstück 424 abgeschlossene städtebauliche Vertrag (Anlage 04) zur Durchführung von Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird bestätigt.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

14 x ja; 2 x nein; 7 x enth.

DS 172/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, dass die Gemeinde Hoppegarten das Projekt Mehrgenerationenhaus im Haus der Generationen, Lindenallee 12, 15366 Hoppegarten mit mindestens 10.000,00 € jährlich für die Programmlaufzeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2020 (ko-)finanziert.

Ergebnis: einstimmig angenommen

25 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

DS 173/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt das positive Bekenntnis der Gemeinde Hoppegarten zum Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus für die Programmlaufzeit 01.01.2017 bis 31.12.2020. Das Projekt Mehrgenerationenhaus im Haus der Generationen, Lindenallee 12, 15366 Hoppegarten, ist Bestandteil der kommunalen Planungen zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung.

Ergebnis: einstimmig angenommen

25 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

DS 175/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Ausschreibung des Hauses der Generationen als Projekt Mehrgenerationenhaus für den Programmzeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2020 gem. dem in der Anlage zur DS beigefügten Ausschreibungstext vorbehaltlich der Zusage des Bundes im Interessenbekundungsverfahren. Der Beschluss DS 122/2015/14-19 (Betriebung Haus der Generationen ab 01.01.2016 – Bibliothek zieht vollständig ins HdG) wird aufgehoben.

Ergebnis: einstimmig angenommen

25 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

DS 181/2016/14-19

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister in Umsetzung und Präzisierung des Beschlusses AN 021/2014/14-19 vom 15. Dezember 2014 mit Folgendem:

1. Vorbereitung eines Vergabeverfahrens für die Planung und Errichtung eines Neubaus der Gebrüder-Grimm-Grundschule, einer durch Schule und Vereine nutzbaren 2-Feldhalle, eines am Bedarf einer Grundschule ausgerichteten Sportplatzes sowie eines Hortes. Größe, Ausgestaltung und verkehrstechnische Lösung haben sich am prognostizierten mittel- und langfristigen schulischen Bedarf zu orientieren sowie die Nutzung als Versorgungsinsel zu gewährleisten.
2. Das mit Beschlüssen der DS 141/2010 vom 08.02.2010, AN 045/2010 v. 08.02.2010, AN 064/2010 v. 18.10.2010 und AN 069/2010 v. 06.12.2010 vorgesehene Ortsteilzentrum ist in das Gesamtkonzept so zu integrieren, dass eine kostengünstige Mehrfachnutzung möglichst vieler Flächen erfolgen kann.
3. Die Realisierung hat unter optimaler Ausnutzung der Gesamtflächen/Baufelder 14.2 sowie 26 im Bereich Brandenburgische Strasse/Schulstrasse zu erfolgen. Notwendige bauplanungsrechtliche Änderungen sind sofort vorzubereiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Prüfung der Voraussetzungen einer Gesamtvergabe und Einleitung des/der Vergabeverfahren.

Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt

7 x ja; 15 x nein; 3 x enth.

DS 182/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Aufhebung des Sperrvermerks für die Maßnahme Parkanlage S-Bahnhof Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 150.000,00 €.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

16 x ja; 3 x nein; 5 x enth.

III Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Hoppegarten für die Nutzung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten hat gemäß der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. den §§ 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S.174), in der jeweils geltenden Fassung in der Sitzung am 02.08.2016 folgende Satzung für die Benutzung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Verfahrensweise für die einmalige oder wiederkehrende Überlassung und Nutzung (Vermietung) an Dritte sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Einrichtungen im Eigentum der Gemeinde Hoppegarten.

(2) Einrichtungen, die im Sinne dieser Satzung vermietet werden, sind:

- a) das Haus der Generationen, Lindenallee 12, 15366 Hoppegarten,
- b) Räume in den gemeindeeigenen Schulen,
- c) Räume in den gemeindeeigenen Kindertagesstätten und
- d) gemeindeeigene Sporthallen, Sportplätze und Gymnastikräume (Sportanlagen).

(3) Die Nutzung des Sportplatzes an der Peter Joseph Lenné Oberschule mit Grundschulteil wird generell ausgeschlossen. Die Anlage darf mit Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Hoppegarten nur von Sportvereinen genutzt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde Hoppegarten haben. Eine Vermietung des Sportplatzes an der Gebrüder-Grimm-Grundschule an Dritte erfolgt nicht.

§ 2 Nutzungs- und Vergabegrundsätze

(1) Volljährige natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen können die Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 nutzen. Ausgeschlossen sind Nutzungen, die gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen oder die geeignet erscheinen, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu stören.

(2) Das Haus der Generationen steht Bürgern, Vereinen, Organisationen, Firmen und anderen Institutionen zur Verfügung. Die Vermietung kann täglich von 8.00 Uhr bis maximal 22.00 Uhr erfolgen. Bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Nutzer für einen Nutzungszeitraum erfolgt die Auswahl wie nachfolgend: Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung einschließlich der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, Beiräte und Beauftragte, sowie dann Vereine und Bürger der Gemeinde vor allen anderen Nutzern. In Zweifelsfragen, wie auch bei Kollision gleichwertiger Anfragen obliegt die Entscheidung dem Bürgermeister der Gemeinde Hoppegarten.

(3) Die gemeindeeigenen Räume in den Schulen und Kindertagesstätten können externen Anbietern für bildungsfördernde, kulturelle, sportliche oder gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Die Vermietung kann nur zu den Öffnungszeiten der Schulen und Kindertagesstätten von 7.30 Uhr bis maximal 18.00 Uhr (Kita) und bis maximal 20.00 (Schule) erfolgen. Eine Vermietung in den Schulsommerferien des Landes Brandenburg findet nicht statt.

(4) Die Sportanlagen stehen vorrangig Schulen, Kindertagesstätten, gemeinnützigen Vereinen und Jugend- und Freizeitgruppen für sportliche Zwecke zur Verfügung. Die Sportanlagen werden montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr vorrangig den Schulen und Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt. Die Vermietung erfolgt von Montag bis Samstag von 8.00 Uhr bis maximal 22.00 Uhr, am Sonntag bis maximal 20.00 Uhr. Soweit die Veranstaltung am Sonntag vier Stunden oder mehr voraussichtlich andauert, ist die Ruhezeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr zu beachten. Während der Ruhezeit darf die Lautstärke entsprechend der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV nicht überschritten werden. Nähere Hinweise ergehen mit dem Nutzungsvertrag. Während der Ruhezeit dürfen Lautsprecheranlagen nicht genutzt werden.

(5) Feiertage und die Schulsommerferien des Landes Brandenburg sind für die Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 b), c) und d) regelmäßig von der Vermietung ausgenommen.

(6) Die Vergabe erfolgt für Räume in den Schulen und Kindertagesstätten sowie bei den Sportanlagen für maximal den Zeitraum eines Schuljahres. Dafür sind die Anträge bis zum 01.06. des Jahres für das folgende Schuljahr bei der Vergabestelle gem. § 3 der Satzung zu stellen. Anträge für Wettkämpfe und Veranstaltungen sind mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin einzureichen.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Nutzungsüberlassung einer bestimmten Einrichtung und/oder zu einer bestimmten Benutzungszeit besteht grundsätzlich nicht. Die Nutzung wird nur gewährt, wenn der vorrangige Nutzungszweck der Einrichtung der beantragten Nutzung nicht entgegen steht und die Belange der Gemeinde Hoppegarten oder ihrer Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung der freien Parkflächen ist möglich, jedoch besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

(8) Für die kommunalen Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung gelten für deren bestimmungsgemäßen Gebrauch und Nutzung die Nutzungs-, Hallen- oder Hausordnung verbindlich und werden mit dem Nutzungsvertrag anerkannt und ausgehändigt.

§ 3 Vergabestelle

- (1) Die Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung werden von der Gemeindeverwaltung Hoppegarten vergeben. Die Vergabe erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages.
- (2) Für die Nutzung der Einrichtungen durch die Gemeindevertretung, einschließlich der Ausschüsse, der Gemeindeverwaltung, der Beiräte und Beauftragten, müssen keine gesonderten schriftlichen Nutzungsverträge abgeschlossen werden.
- (3) Eine Überlassung durch den Nutzer an Dritte ist ohne Zustimmung der Vergabestelle unzulässig.

§ 4 Kündigung

- (1) Bei Nutzungsverträgen über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten wird eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende für beide Seiten vereinbart.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt hiervon unberührt.

§ 4a Rücktritt/Veranstaltungsausfall/sonstige Beendigungstatbestände

- (1) Die Gemeinde Hoppegarten kann vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - a) das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig entrichtet wird,
 - b) der Nachweis der erforderlichen Anmeldung, die zu erbringenden Auflagen oder etwaige Genehmigungen auf Verlangen nicht vorgelegt werden oder
 - c) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist.
- (2) Schwere oder wiederholte Übertretungen der Nutzungs-, Hallen- oder Hausordnung berechtigen die Gemeinde Hoppegarten die Nutzungsgenehmigung umgehend zu entziehen und künftige Benutzungsanträge abzulehnen.
- (3) Die Gemeinde Hoppegarten kann die Nutzung wegen der Durchführung von Reparaturarbeiten jeder Art ausschließen. Diese sind dem Nutzer vorher anzuzeigen und -soweit möglich - mit ihm abzustimmen.
- (4) Macht die Gemeinde Hoppegarten von ihrem berechtigten Rücktrittsrecht nach Abs. 1 bzw. von der Entziehung der Nutzungsgenehmigung gem. Abs. 2 oder nach Abs. 3 Gebrauch, erwächst dem Nutzer kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde Hoppegarten. In den Fällen des Abs. 1 und 2 sind alle der Gemeinde Hoppegarten bis dahin entstandenen Kosten vom Nutzer zu erstatten.
- (5) Tritt der Nutzer vom Vertrag zur einmaligen Nutzung des Hauses der Generationen aus einem Grund zurück, den er selbst zu vertreten hat, so hat er bei Rücktritt bis zu zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin 50% und innerhalb der letzten Woche vor dem vereinbarten Nutzungstermin 75% des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelts als Ausfallpauschale für den Verwaltungsaufwand zu entrichten. Kann die Einrichtung kurzfristig anderweitig vermietet werden, wird das eingenommene Nutzungsentgelt von der Ausfallpauschale abgezogen.
- (6) Fällt die vertragsgegenständliche Nutzung in Folge höherer Gewalt, unmittelbarer Terrorbedrohung oder unmittelbarer Kriegseinwirkung aus, so trägt jede Partei ihre Kosten selbst. Ein wechselseitiger Regress findet in diesem Fall nicht statt.

§ 5 Haftung/Versicherung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Hoppegarten an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde Hoppegarten als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Hoppegarten von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen kommunalen Einrichtung stehen.
- (3) Die Gemeinde Hoppegarten haftet darüber hinaus auch nicht für Personenschäden, soweit die bei ihr angestellten Personen oder von ihr beauftragten Personen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) Der Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Vergabestelle hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlungen nachzuweisen.

§ 6 Rechte der Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde

- (1) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Hoppegarten ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Einrichtungen zu gewähren.
- (2) Bedienstete und Beauftragte der Gemeinde Hoppegarten sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und der Nutzungs-, Hallen- oder Hausordnung Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten. Auf ihr Verlangen sind verursachte Mängel und Schäden unverzüglich abzustellen bzw. entsprechende Schritte zur Beseitigung einzuleiten.

§ 7 Gebühren

(1) Die Gemeinde Hoppegarten erhebt für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung. Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anlage 1 dieser Satzung. Die Gebühren sind auch dann zu zahlen, wenn die Nutzung aus Gründen die der Nutzer zu vertreten hat, nicht erfolgt.

(2) Die Benutzungsgebühr deckt einen Teil der Kosten für die Bewirtschaftung, Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Einrichtung und deren Ausstattung einschließlich der dazugehörigen sanitären Anlagen und Verkehrsflächen.

(3) Erfordert die verursachte Nutzung der Einrichtung eine über das normale Maß hinausgehende mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung oder Abnutzung bzw. Verbrauch, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe der für die Gemeinde Hoppegarten entstehenden zusätzlichen Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 5 % dieser zusätzlichen Kosten erhoben.

(4) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages für die kommunale Einrichtung.

(2) Die Gebühr für eine fortlaufende Benutzung einer Einrichtung wird halbjährlich fällig. Bei einmaligen Veranstaltungen wird die Gebühr mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages fällig.

(3) Eine rückwirkende Verrechnung oder Erstattung wegen ungenutzter Stunden aus Gründen, die vom Nutzer zu vertreten sind, erfolgt nicht. Kündigt die Gemeinde den Nutzungsvertrag aus Gründen, die nicht von dem Nutzer zu vertreten sind, bzw. tritt sie vom Vertrag gem. § 4a Abs. 3 oder Abs. 6 zurück, werden im Voraus entrichtete Entgelte ganz oder anteilig erstattet.

§ 9 Gebührenbefreiung

Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Nutzung kommunaler Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) durch Schulen, Horte und Kindertagesstätten und sonstige Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten und des Landkreises Märkisch Oderland
- b) durch von in der Gemeinde Hoppegarten tätigen gemeinnützigen Vereinen (Vereine, Vereinigungen, Verbände, Orts- und Initiativgruppen sowie Kirchengemeinden) im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit, wenn die Einrichtung vom Verein ausschließlich für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren genutzt wird, sofern mit der Nutzung keine Erhebung von Eintrittsgeldern o.ä. verbunden ist (davon ausgenommen sind Mitgliedsbeiträge für eine Vereinsmitgliedschaft); erfolgt die Nutzung durch Erwachsene und Kinder/Jugendliche, wird bei entsprechendem Nachweis des Nutzers die Gebühr prozentual gekürzt,
- c) durch Fördervereine für die Einrichtung, die laut Satzungszweck gefördert werden soll und
- d) durch die Gemeindeverwaltung, die Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, Fraktionen, Beiräte und Beauftragte der Gemeinde Hoppegarten.

§ 10 Gebührenbefreiung auf Antrag

(1) Von der Entrichtung der Benutzungsgebühren können auf Antrag Nutzer, deren Tätigkeit das Gemeinwesen der Gemeinde Hoppegarten besonders fördert, ganz oder teilweise befreit werden. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn sich die Tätigkeit des Nutzers auf wirtschafts-, tourismus-, kultur-, sport-, oder sozialfördernde Maßnahmen für die Gemeinde Hoppegarten bezieht.

(2) Die Anträge auf Befreiung von den Benutzungsgebühren nach Absatz 1 sind bei der Vergabestelle einzureichen.

(3) Über die Befreiung von Benutzungsgebühren auf Antrag entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten ggf. auch rückwirkend, soweit zwischen Antragstellung und Veranstaltung keine Sitzung des Hauptausschusses festgelegt ist.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung der Gemeinde Hoppegarten für die Benutzung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom 03.08.2016 tritt am 01.08.2016 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für die Benutzung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Hoppegarten vom 21.04.2004 außer Kraft.

Hoppegarten, den 03.08.2016

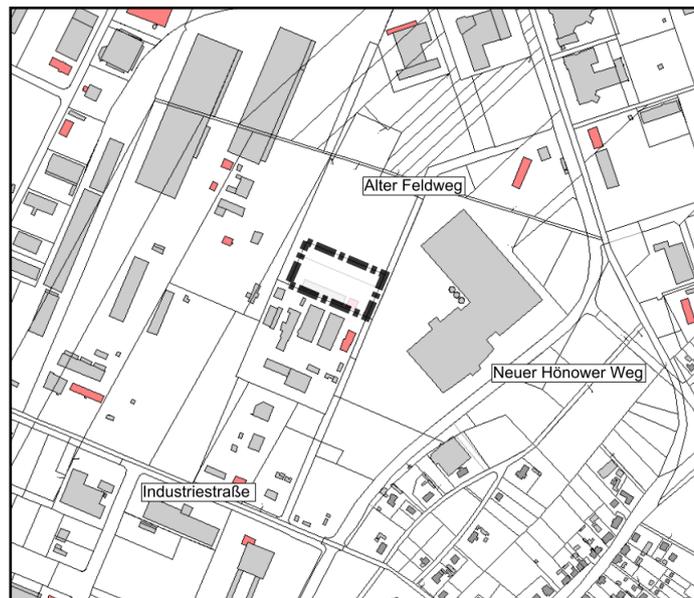
gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

Bebauungsplan „Recyclinganlage Alter Feldweg“ der Gemeinde Hoppegarten

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.07.2015 den Bebauungsplan „Recyclinganlage Alter Feldweg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie dem Begründungstext mit Beschluss-Nr. DS 094/2015/14-19 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat am 27.11.2015 die Genehmigung (Aktenzeichen 63.30/02469-15) des Bebauungsplans mit Maßgaben und Auflagen erteilt. Am 11.04.2016 hat die Gemeindevertretung mit Beschluss-Nr. DS 142/2015/14-19 den Beitritt zu den Maßgaben und Auflagen und den entsprechend überarbeiteten Bebauungsplan in der Fassung vom Februar 2016 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Mit Schreiben vom 13.06.2016 wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen bestätigt.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der rund 10.200 m² umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten der Gemeinde Hoppegarten, an der Straße *Alter Feldweg*. Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 6 der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten die Flurstücke 1077 und 1122. Eine Übersicht des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist dem folgendem Kartenausschnitt zu entnehmen.



„Recyclinganlage Alter Feldweg“
(Punkt-Strichlinie / Stand: Juli 2016)

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung von diesem Tag ab in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten – Fachbereich I, Infrastruktur und Bau, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten – während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39- 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hoppegarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen auf Grund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Hoppegarten, den 19.07.2016

gez. i.V. Angela Schnabel

Karsten Knobbe
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils / Beginn des nichtamtlichen Teils

Der Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EOM) informiert:

Mit der Schließung des Sero-Points in Hoppegarten, Ortsteil Hönow zum 31.08.2016 besteht keine Möglichkeit mehr, Altpapier an einem festen Sammelplatz in Hoppegarten abzugeben.

Die Entsorgung von Altpapier im Landkreis Märkisch-Oderland wird vom Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) über ein haushaltsnahe Sammelsystem gewährleistet. Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Wohngrundstück stellt der EMO einen Papierbehälter zur Verfügung. Der Antrag zur Aufstellung eines Papierbehälters muss schriftlich erfolgen. Die Papierentsorgung über das vom EMO bereitgestellte haushaltsnahe Sammelsystem ist bereits in der Grundgebühr, die Sie mit den Abfallentsorgungsgebühren entrichten, enthalten. Folglich werden keine weiteren Gebühren für die Aufstellung eines Papierbehälters und die damit verbundenen Entsorgungsleistungen erhoben.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Abfallberatung des EMO unter der Telefonnummer 03341 354 – 7013 oder persönlich zu den Sprechzeiten.

Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)
Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland**

Klosterstraße 18, 15344 Strausberg

Telefon: (03341) 354 - 7001

Telefax: (03341) 354 - 7009

E-Mail: abfallentsorgung@landkreismol.de

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

In der Zeit vom 18. Juli 2016 bis zum 28. Februar 2017 führt der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Die Arbeiten werden weitgehend von den Mitarbeitern des Verbandes durchgeführt. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge von Siedlungsgebieten) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstückbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Mitarbeiter.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und Nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen und Kraut und Aushub ablegen.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die Gewässerunterhaltungstechnik beschädigt werden könnten oder diese beschädigen (wie Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

**Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“,
Rüdritzer Chaussee 42,
16321 Bernau,
Telefon: 03338-8266; Fax: 03338-8267;
Email: info@wbv-finow.de.**

Bernau, den 01.06.2016

Krone
Geschäftsführer

Ende des nichtamtlichen Teils

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten - Der Bürgermeister
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten,
Tel. (03342) 393-100

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Redaktion: Kerstin Krüger und Silvia Marks, Tel. 03342 393-111,

E-Mail: kerstin.krueger@gemeinde-hoppegarten.de

Auflage: 100 Exemplare,

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe erscheint nach Bedarf und wird in dem Verwaltungsgebäude Lindenallee 14, sowie in der Gemeindebibliothek im Ortsteil Hönow, Mahlsdorfer Str. 59-63 (HEP) in 15366 Hoppegarten zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.gemeinde-hoppegarten.de eingesehen sowie unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages im Format DIN A 4 kostenlos beim Herausgeber (siehe Anschrift) erbeten werden.